



GRABARBEITEN AUF GEMEINDESTRASSEN

Bestimmungen für die Instandstellung von Aufgrabungen in Strassen und Trottoirs

1. Allgemeines

Grundsätzlich obliegt die Hoheit über die Gemeindestrassen der Politischen Gemeinde Uitikon gemäss zürcherischem Strassengesetz (StrG). Wer Strassen beschädigt oder übermässig beansprucht, hat den Schaden im Einverständnis mit dem Strasseneigentümer zu beheben oder Entschädigung zu leisten. Schäden dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde selber behoben werden (Art. 27 Abs. 2 StrG). Im Weiteren sind das Baureglement der Politischen Gemeinde Uitikon, spezielle Bewilligungsaufgaben sowie allfällige Weisungen des Leiters der Werkbetriebe und der Baubehörde der Politischen Gemeinde Uitikon zu beachten.

Die allgemeinen administrativen Vorschriften sind in den Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) bzw. der Schweizerischen Normenvereinigung (SNV) enthalten. Konkret gilt die Norm SNV 640 538a.

2. Massnahmen vor Beginn der Aufgrabungen

2.1 Melde- und Bewilligungsverfahren

Aufgrabungen sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch 3 Tage vor Beginn, dem Leiter Werkbetriebe der Gemeinde Uitikon schriftlich zu melden.

- Werkbetriebe Uitikon, Zürcherstrasse 130, 8142 Uitikon

Die Mitteilung hat mit dem offiziellen Formular "*Gesuch für Grabarbeiten auf Gemeindestrassen*" inkl. Situationsplan zu erfolgen.

Bei so genannten "Not-Aufgrabungen" ist der Leiter Werkbetriebe rasch möglichst zu benachrichtigen. Anschliessend ist das ordentliche Verfahren mit dem vorstehend erwähnten Gesuchsformular einzuleiten.

Mit den Aufgrabungen darf erst nach Vorliegen der schriftlichen Bewilligung (in dringenden Fällen nach mündlicher Zustimmung) des Leiter Werkbetriebe begonnen werden.

2.2 Werkleitungen

Leitungsverlegungen sind frühzeitig mit dem Leiter Werkbetriebe der Gemeinde Uitikon abzusprechen.

2.3 Verkehrsanordnungen

Änderungen in der Verkehrsanordnung auf öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen dürfen nur mit Bewilligung der zuständigen Polizeiorgane und des Leiter Werkbetriebe getroffen werden. Bau- und Werkplätze sind entsprechend den besonderen Vorschriften abzusperren, zu signalisieren und zu beleuchten (vgl. SNV 640 893a).

2.4 Beurteilung des vorherigen Strassenzustandes

Vor Baubeginn ist zusammen mit dem Leiter Werkbetriebe ein Strassenprotokoll über den Zustand wie Randsteine, Beläge, usw. zu erstellen. Andernfalls wird angenommen, dass die Schäden durch die Bauarbeiten verursacht worden sind.

3. **Technische Ausführung**

3.1 Grundlagen

Die Ausführung der Grabarbeiten richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen der SNV-Normen (Nr. 640 535b und 640 538a). Besondere Weisungen des Leiters Werkbetriebe oder der Baubehörde Uitikon bleiben in jedem Fall vorbehalten.

3.2 Plattenschächte

Überdeckte Plattenschächte, die geöffnet werden, müssen zwingend umgebaut werden und auf demselben Niveau wie die Strasse oder Gehweg liegen. Somit ist sichergestellt, dass für die Wartung oder zur Behebung von Störungen der Schacht jederzeit zugänglich ist. Für weitere Informationen steht Ihnen unser Leiter Werkbetriebe (Micael Lopes, Tel. 044 200 15 60) gerne zur Verfügung.

3.3 Auffüllung Kiesmaterial, provisorische Abdichtung

Der ausgehobene Graben muss in jedem Fall mit frostsicherem Material Kiesgemisch 0/45 OC85 schichtweise aufgefüllt und sorgfältig verdichtet werden. Das Einfüllmaterial hat zumindest die Schichtstärke von 80 cm aufzuweisen, auf Bedarf muss die Planie bei einem Plattendruckversuch min. 100 MN/m² erfüllen. Wo nichts anderes bestimmt ist, ist sofort nach dem Einfüllen der Aufbruchstelle ein 3 - 5 cm starker provisorischer Belag (Heissmischtragschicht ACT oder Kaltmischgut, vor allem während der Winterzeit) einzubauen.

3.4 Definitive Instandstellung der Strassenoberfläche

In Fahrbahnen und Trottoirs sind Tragschicht und Deckbelag nach der Grabenauffüllung nicht nur auf die Grabenbreite, sondern auch beidseitig auf einem zusätzlichen Streifen neu zu erstellen. Diese Breite muss 20 cm betragen und muss nach Auffüllen der Koffierung zum 2. Mal nachgeschnitten werden. Verbleibt ein Belagsstreifen von weniger als 0,5 m bis zum Strassen- oder Trottoirrand, sollen Tragschicht und Belag dieses schmalen Streifens ebenfalls erneuert werden. Die Anschlüsse dürfen nur mit Spachtelmasse vorbehandelt werden. Die Würdigung besonderer örtlicher Verhältnisse bleibt vorbehalten.

Asphalt, Randabschlüsse usw.

Die definitive Belagsinstandstellung, der Randabschlüsse und besonderer Strasseneinrichtungen ist zum geeigneten Zeitpunkt auf Kosten des Gesuchstellers durch die Vertragsfirma der Gemeinde Uitikon vornehmen zu lassen.

Die Belagsstärke/-fläche ist jeweils in Absprache mit dem Leiter der Werkbetriebe festzulegen. Bei unsachgemässer Ausführung haben der Leiter Werkbetriebe und die Baubehörde Uitikon das Recht, zu intervenieren.

Abrechnung

Im Interesse einer speditiven Abrechnung erfolgt die finanzielle Verrechnung nach dem Tarif der für die Gemeinde Uitikon arbeitenden Tiefbauunternehmung.

Für das Ausmass wird die effektiv bearbeitete Fläche bzw. Länge gemessen, und zwar so, dass der Belagseinbau in grösseren, rechteckigen Flächen, nötigenfalls bis zur ganzen Fahrbahn- oder Trottoirbreite erfolgen kann (Überlappung ca. 15 - 20 cm). Bei grossen Aufgrabungsflächen bleiben spezielle Vereinbarungen zwischen Leiter Werkbetriebe und Bauherrschaft vorbehalten. Instandstellungsarbeiten, welche gleichzeitig mit Strassenkorrekturen erfolgen, sind nach besonderer Vereinbarung frühzeitig zu regeln.

3.5 Dauer der Verkehrsbehinderung

Die Verkehrssicherheit erfordert eine raschmögliche Instandstellung der von den Grabarbeiten beanspruchten Strassenfläche. Im Winter ist auf die Schneeräumung weit möglichst Rücksicht zu nehmen. Eine provisorische Grabenabdeckung mittels Stahlplatte (Oberfläche rutschsicher ausgebildet) ist zwingend. Die Stahlplatte muss versenkt sein, bündig Oberkante zur Fahrbahn.

4. Haftung, Garantiefrist

Der Gesuchssteller trägt gegenüber der Politischen Gemeinde Uitikon die volle Verantwortung und Haftung für allfällige Schäden und Unfälle, die aufgrund mangelhafter Verkehrsschutzeinrichtungen, unsachgemässer Ausführung oder sonst wie im Zusammenhang mit dem Strassenaufbruch stehen. Die Garantiefrist beträgt fünf Jahre. Diese Frist beginnt mit der Mitteilung, wonach die Arbeiten beendet sind.

Stand Januar 2022